

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

» *SanInsFoG: Sachverständige geben finale Empfehlungen bei öffentlicher Anhörung im Deutschen Bundestag*

Geht gut Ding auch in Eile?

» *Faktische Umsetzung der RL über Restrukturierung und Insolvenz in England*
Gamechanger Brexit

» *Die Alldatax-Spielergemeinschaft in und um Bremen*

Wie Verwalterbestellungen organisiert werden

» *WP/StB Heiner Stemmer, RA/WP/StB Jens Weber und
RA Finn Peters (Baker Tilly) im Berater- und Verwalterporträt*

Interdisziplinär breites Spektrum

» *Impulse und Anregungen vom Deutschen Insolvenzverwalterkongress*

Wo beim StaRUG der Schuh drückt

impro
immobilien | professionell

impro.de



Geht gut Ding auch in Eile?

Berlin. Nachdem der Deutsche Bundestag am 18.11.2020 den von der Bundesregierung am 14.10.2020 vorgelegten Entwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) eine halbe Stunde in 1. Lesung behandelt und ihn zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen hatte, fand im Rechtsausschuss am 25.11.2020 die öffentliche Anhörung zum SanInsFoG statt. Zu diesem Hearing hatten die Fraktionen acht Sachverständige eingeladen, das waren RA Prof. Dr. Lucas Flöther, RAin Mechthild Greve (für die BRAK), RAin Petra Heidenfelder, Prof. Dr. Stephan Madaus, RA Dr. Christoph Niering (für den VID e. V.), RA Lutz Paschen, Prof. Dr. Christoph Thole und Andrej Wroblewski (für die IG Metall). Alle Sachverständigen begrüßten den RegE und dessen Zielrichtung als modernes Gesetz, um den Sanierungsstandort Deutschland weiter zu stärken, übten allerdings an einzelnen Stellen Kritik und machten Verbesserungsvorschläge, auch mit ausformulierten Wortlauten für Änderungen im Gesetzestext. Einigkeit bestand, dass das SanInsFoG bzw. das StaRUG von der Pandemie betroffenen Unternehmen keine adäquate Hilfestellung bietet, auch hieß es, das StaRUG sei für KMUs zu komplex gestaltet und demzufolge zu beratungsintensiv, zudem sei der Zeitplan vor allem mit einem Inkrafttreten des StaRUG mit 108 neuen Regelungen zum 01.01.2021 recht bzw. zu ambitioniert. Einhellig (nicht einstimmig) gab es die Empfehlung, dass die Vertragsbeendigungsoption im StaRUG zu streichen ist, allerdings wurde auch ein »abgespeckter« Alternativvorschlag ins Spiel gebracht.

Am 27.11.2020 fasste der Bundesrat zum RegE des SanInsFoG einen Beschluss, der das StaRUG grundsätzlich begrüßt, aber Änderungswünsche anmeldet, u. a. die Streichung der Vertragsbeendigungsoption und eine Abkehr von der neuen Gerichtskonzentration. Die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 02.12.2020 lehnt die Vorschläge und Prüfbitten des Bundesrates überwiegend ab, vor allem die Streichung der Vertragsbeendigungsoption. Um das Gesetz zum 01.01.2021 in Kraft treten lassen zu können, müsste die 2./3. Lesung in der Sitzungswoche vom 14. bis 18.12.2020 stattfinden, da die letzte Bundesratssitzung in diesem Jahr auf den 18.12.2020 terminiert ist. Am 08.12.2020 fand ein Berichterstattegespräch von CDU/CSU und SPD zusammen mit den rechtspolitischen Sprechern beider Fraktionen und Vertretern des BMJV digital statt, die Fortsetzung folgt (nach Redaktionsschluss) am späten Abend des 10.12.2020. Das Inkrafttreten des SanInsFoG zum 01.01.2021 erklären alle »Parteien« zum Ziel, die Debatte und die aufreibende Kompromissuche kreisen vor allem um die Kritik beim StaRUG an der Vertragsbeendigungsoption und an einer Adressierung auf gut beratene Große, die geplante Gerichtskonzentration wegen ungebrochenen Länderwiderstands und eine wirkungsvolle Antwort für pandemiebetroffene KMUs im SanInsFoG.

Text: Peter Reuter

SanInsFoG: Sachverständige geben finale Empfehlungen bei öffentlicher Anhörung im Deutschen Bundestag

14

Für die von **MdB Prof. Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)** als kommissarischem Vorsitzenden des Rechtsausschusses geleitete öffentliche Anhörung waren zwei Stunden angesetzt, jeder Sachverständige erhielt vier Minuten Redezeit für sein Eingangsstatement, dem schlossen sich zwei Fragerunden der Abgeordneten an. Neben fünf Berichterstattern zum Insolvenzrecht – neben Hirte waren es **Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD)**, **Judith Skudelny (FDP)**, **Niema Moassat (Die Linke)** und **Dr. Manuela Rottmann (Bündnis 90/Die Grünen)**, der Berichterstatter der AfD war nicht im Ausschuss präsent – waren weitere Abgeordnete sowie das BMJV mit MinRat Alexander Bornemann, dem Leiter des Referats RA 6, vertreten, der bekanntermaßen nur Zuhörer war und kein Fragerecht hatte. Zuschauer konnten dieses Mal nicht auf der Besuchertribüne Platz nehmen, sondern der Anhörung in einer Liveübertragung außerhalb des Anhörungssaals folgen. Zudem war für einen »berechtigten Teilnehmerkreis« – also bundestagsintern – ein Zugang über eine Webex-Videokonferenz möglich. Bündnis 90/Die Grünen hatten sich im Rechtsausschuss dafür eingesetzt, erklärte MdB Dr. Manuela Rottmann, die öffentliche Anhörung pandemiebedingt und wegen einer höheren Transparenz bei diesem so relevanten Thema über einen Stream für alle Interessierten öffentlich zugänglich zu machen, wie es z. B. der Petitionsausschuss und der Gesundheitsausschuss praktizieren. Dafür fand sich aber keine Mehrheit im Rechtsausschuss. Zur zweistündigen Anhörung gibt es ein Wortprotokoll, dessen Veröffentlichungstermin der Rechtsausschuss auf Anfrage nur mit »zeitnah« angeben konnte. Bis Redaktionsschluss am 08.12.2020 lag das Protokoll öffentlich noch nicht vor.

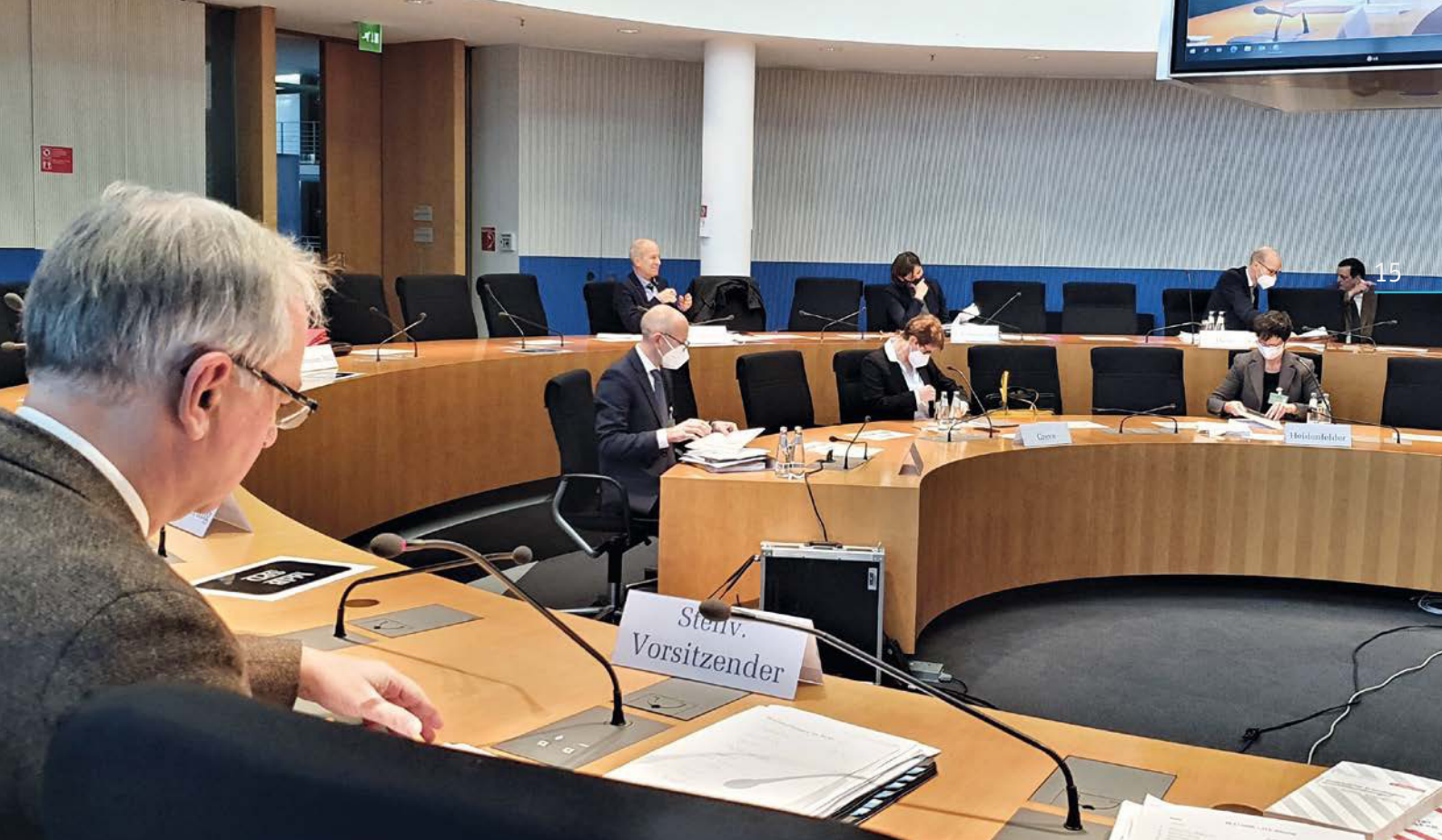
Die Sachverständigen für die Anhörungen werden von den einzelnen Fraktionen benannt, auf die CDU/CSU entfiel hier die Auswahl von drei Sachverständigen, auf die SPD die von zwei und jede Oppositionsfraktion konnte einen Experten für diese Runde benennen. CDU/CSU wählten RA Prof. Dr. Lucas Flöther, RA Lutz Paschen und Prof. Dr. Christoph Thole aus, die SPD RAin Petra Heidenfelder und Prof. Dr. Stephan Madaus, die FDP RAin Mechthild Greve (BRÄK), Bündnis 90/Die Grünen RA Dr. Christoph

Niering (VID e.V.) und Die Linke Andrej Wroblewski (IG Metall), der als Einziger nicht vor Ort war, sondern zur Anhörung aus Frankfurt am Main zugeschaltet wurde. Auf der Sachverständigenliste vom 18.11.2020 stand auch RA Jörn Weitzmann. Zur Anfrage, weshalb er dann später nicht mehr zur Verfügung stand bzw. warum der Deutsche Anwaltverein (DAV) nicht mehr bei der Anhörung vertreten war, wollte er keinen Kommentar abgeben, auch nicht die für die Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV zuständige Geschäftsführerin RAin Bettina Bachmann. Der DAV hatte durch den Ausschuss Insolvenzrecht eine Stellungnahme zum RegE des SanInsFoG abgegeben (siehe Infokasten).

Warnung vor einem »Schnelldurchlauf« des SanInsFoG/StaRUG

Nach der Begrüßung durch den kommissarischen Ausschussvorsitzenden Heribert Hirte und Erläuterungen zum Ablauf der eng getakteten Expertenbefragung begannen die acht Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem vierminütigen Eingangsstatement. Zuvor hatten sie bereits schriftliche Stellungnahmen eingereicht, die zwischen fünf und 19 Seiten umfassen. Die Anhörung thematisierte neben dem RegE des SanInsFoG auch den Antrag der FDP-Fraktion »Unverschuldete Insolvenzen vermeiden und überlebensfähige Unternehmen sichern – für ein modernes und effizientes Restrukturierungsrecht« vom 30.06.2020 (BT-Drs. 19/20560) und den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen »Corona-bedingte Insolvenzen vermeiden – ein vereinfachtes Restrukturierungsverfahren für kleinere und mittlere Unternehmen« vom 17.11.2020 (BT-Drs. 19/24379).

Als erster Sachverständiger warnte **RA Prof. Dr. Lucas Flöther (Flöther Wissing)** vor einer im »Schnelldurchlauf« überstürzten Einführung von Regelungen, die massive Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft hätten, somit könne eine besonnene und dem Inhalt des Gesetzes angemessene Diskussion mit der Fachöffentlichkeit nicht stattfinden. Das völlig neue StaRUG könne einen Paradigmenwechsel bedeuten, weg von den Gläubiger- hin zu den Schuldnerinteressen. Daher solle das Gesetz, das »erhebliche Auswirkungen« auf die Grundfesten des Sanierungs- und Insolvenzrechts zur Folge haben werde, »nicht mit großer Hektik« verabschiedet werden. Zudem lehnte Flöther die Beendigung von Verträgen (§§ 51 ff. StaRUG-RegE) im vorinsolvenzlichen Bereich ab, er wies auf das Abstandsgebot zum Insolvenzverfahren hin und



Kurz vor Anhörungsbeginn: (v. li.) Kommissarischer Ausschussvorsitzender Prof. Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU) und die Sachverständigen RA Prof. Dr. Lucas Flöther, RAin Mechthild Greve und RAin Petra Heidenfelder

darauf, dass der Rechtsgrundsatz »pacta sunt servanda« somit keine Anwendung mehr finde bzw. massiv untergraben werde; zudem würde diese Möglichkeit erhebliche Konsequenzen in der Auftragsvergabe sowie bei der Besicherung von Vertragspflichten nach sich ziehen und daher zu Ausweichreaktionen der Vertragspartner führen. Große Unternehmen könnten sich gut beraten von ihren Verträgen mit KMUs, z. B. aus der Zulieferindustrie, lösen. Des Weiteren wandte sich Flöther in seiner schriftlichen Stellungnahme gegen einen Sonderbeauftragten (§ 81 Abs. 3 StaRUG-RegE), der über den »mitgebrachten« Restrukturierungsbeauftragten wachen soll. Diese Einsetzung bedeute ein Misstrauensvotum gegenüber dem Schuldner- und dem Gläubigerwillen. Das Gericht bestelle schließlich den vorgeschlagenen Beauftragten, weil es diesen für geeignet und insbesondere unabhängig hält. Beim Restrukturierungsbeauftragten (§§ 84–90 StaRUG-RegE) wies Flöther auf dessen sachwalterähnliche Stellung mit einer Haftung nach Maßgabe des § 60 InsO hin und plädierte anstelle der geplanten Vergütung nach Stundensatz für eine InsVV-Vergütung gem. dem Sachwalter mit 20 % Abschlag. Auch lehnt Flöther den neu eingeführten Sondersachwalter (§ 274 a InsO-RegE) ab, dessen Einsetzung ein nicht vertretbares Misstrauen gegenüber den Beteiligten ausdrücke. Als letzten Punkt bezeichnete er den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen sowohl für KMUs als auch für massiv pandemiegeschädigte Unternehmen als praxisuntauglich. Bei Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsproblemen gebe es keinen Zugang zum

Rahmen, im Übrigen verlange der Rahmen eine vier- bis zwölfmonatige Durchfinanzierung. Zudem sei ein Gesetz mit 108 neuen Paragraphen für KMUs viel zu komplex konzipiert, es sei vielmehr auf große und gut beratene Unternehmen ausgerichtet, die sich diese Beratung auch leisten könnten. In der anschließenden Fragerunde hielt Flöther ein Schaubild in der Größe von DIN A3 hoch, das nach seinen Worten aus der Ferne wie ein »Strickmuster« anmutet und die Komplexität der StaRUG-Instrumente verdeutlichen soll. Daher machte Flöther den Vorschlag, für Corona-bedingt in Schieflage geratene Unternehmen das bewährte Schutzschirmverfahren mit geringem Aufwand für die derzeitige Krisensituation befristet anzupassen, indem u. a. der Zugang bei Zahlungsunfähigkeit ohne 270b-Bescheinigung möglich ist, die Planvorlage auf sechs Monate erweitert wird und das Kurzarbeitergeld einbezogen werden kann. Unter diesem »Rückgriff auf Bewährtes« könnten, so Flöther, sämtliche Altverbindlichkeiten zunächst »eingefroren« werden.

Die zweite Sachverständige **RAin Mechthild Greve (Lieser Rechtsanwälte)** konzentrierte sich für die BRAK auf zwei Punkte, nämlich auf die Regelungen zur Vertragsbeendigung (§§ 51–55 StaRUG-RegE) und die zur Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten (§§ 88 ff. StaRUG-RegE). Sie sprach sich dafür aus, die gesamten Regelungen zur Vertragsbeendigung aus dem Entwurf zu streichen. Während in arbeitsvertragliche Rahmenbedingungen gem. StaRUG nicht eingegriffen werden kann, mute man anderen Vertragspartnern die Vertragsbeendigung analog §§ 103, 109 InsO außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu und spreche ihnen somit eine Schutzbedürftigkeit ab. Die einseitige Vertragsbeendigung dürfe als Ultima Ratio nur dem Insolvenzverfahren zugewiesen sein, außerhalb des Insolvenzverfahrens bezeichnete sie den Eingriff in Eigentumsrechte als »Fremdkörper«. Die Geset-

SanInsFoG: Sachverständige geben finale Empfehlungen bei öffentlicher Anhörung im Deutschen Bundestag

16

zesbegründung, die Vertragsbeendigung wegen der Konkurrenz zum niederländischen und englischen Recht einzuführen, will Greve nicht gelten lassen, denn ein Vergleich von Einzelregelungen zwischen Rechtsordnungen sei nicht förderlich. Zudem bestehe beim Forum Shopping immer das Risiko der Akzeptanz der Gläubiger, wenn mit hohen Kosten und viel Zeit verbunden vor einem deutschen Zivilgericht zu klären ist, ob der Vertrag nach niederländischem Restrukturierungsrecht unwirksam ist. Als weitere Argumente führt Greve gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, einen Dominoeffekt für betroffene Vertragspartner und den generellen Vertrauensverlust in die Wirksamkeit und Beständigkeit von Verträgen an, wenn z. B. der Betreiber eines Einkaufszentrums im Vertrauen auf den 10-Jahres-Mietvertrag den Ankermieter plötzlich verliert. Als Kehrseite könnten wiederum Unternehmen bewusst riskante Verträge schließen im Wissen, sich von ihnen ohne Insolvenz trennen zu können. Zur Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten verweist Greve auf die BRAK-Stellungnahme vom 15.10.2020, wonach diesem eine Vergütung von 80% der Sachwaltervergütung zu gewähren sei, Bemessungsgrundlage soll das Vermögen des Unternehmens sein. Ein Stundensatz mache für einen Beauftragten im Übrigen keinen Sinn, die Restrukturierungssache zu beschleunigen, das Vergütungssystem für Verwalter/Sachwalter steigere dagegen die Vergütung nur bei Erfolg. Sie befürchtet zudem, dass es zu einem Streit um das Stundenbudget kommt, ob z. B. eine Ausnahme des § 90 StaRUG-RegE vorliegt, was in der Sache wiederum nicht zur Beschleunigung beitrage.

Als dritte Sachverständige brachte **RAin Petra Heidenfelder (Schneider Geiwitz & Partner)** in ihren vier Minuten Redezeit ebenfalls mit Verweis auf die Ausführungen in der schriftliche Stellungnahme acht Punkte unter. Sie betonte, dass die Instrumente des StaRUG beratungsintensiv einen Rahmen für finanzwirtschaftliche Restrukturierung großer Unternehmen schaffen und für KMUs und Kleinunternehmen nicht geeignet seien. Wolle man ihnen das StaRUG eröffnen, brauche es Beratungshilfen und finanzielle Unterstützung. Auch wendet sie sich gegen die geplante Vertragsbeendigung von Dauerschuldverhältnissen (§§ 51 ff. StaRUG-RegE), weil dies bei einer »stillen« Sanierungslösung zu Konflikten führen könne. Im Übrigen fordere die Richtlinie 2019/1023 keine Lösungsklausel für Dauerschuldverhältnisse, daher schlage sie vor, die Regelung im StaRUG zu streichen. In ihrer Stellungnahme ergänzt sie, dass sie sich allenfalls Eingriffe in Verträge außerhalb des Insolvenzver-



MinRat Alexander Bornemann

fahrens nur im Hinblick auf Finanzierungsverträge in Form von Darlehensverträgen, Sicherheiten- und Poolverträgen sowie für alternative Finanzierungsformen wie Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine vorstellen kann. Die Einführung eines Sonderfachwalters (§ 274 a InsO-RegE) werde zu Kompetenzstreitigkeiten führen, daher ihr Vorschlag, auf diese Neuregelung zu verzichten. Ferner wies Heidenfelder auf einen Widerspruch in § 30 StaRUG-RegE und § 245 InsO hin, was zu einer unterschiedlichen Behandlung von Gesellschaftern führe. Die Zielsetzung sollte in beiden Verfahren identisch sein. Bei der ausschließlichen Zuständigkeit eines AG am Sitz des OLG als Restrukturierungsgericht (§ 36 StaRUG-RegE) befürchtet sie wegen der erwarteten hohen Anzahl von Restrukturierungssachen und Insolvenzanträgen einen »Verfahrensstau«, sie sehe daher derzeit keinen Druck für die diesbezügliche Änderung. Ihr Vorschlag: das Wort »ausschließlich« zu streichen und eine Zuständigkeit, orientiert an der Bilanzsumme (vgl. § 22 a InsO), festzulegen. Auch machte sie auf Haftungsgefahren für Geschäftsleiter (§§ 3, 45 StaRUG-RegE) aufmerksam. In der Praxis führe eine drohende Haftung häufig dazu, dass Geschäftsleiter die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen weiter hinausschieben, daher sollte man der Geschäftsführung »Angst nehmen«. Sie plädierte für die Klarstellung, dass auch Haftungsansprüche nach § 64 GmbHG ruhen sollten, auch sollte die Strafvorschrift des § 44 Abs. 3 StaRUG-RegE überdacht werden, sie halte diese Norm für »kontraproduktiv«. Zum Abschluss kam Heidenfelder auf die Rechte der Arbeitnehmer zu sprechen, die im StaRUG kaum Erwähnung fänden. Um die Arbeitnehmerrechte wirklich zu schützen, schlägt sie vor, die Begründung zu § 6 StaRUG-RegE, dass der Rahmen die Um- und Durchsetzung personalwirtschaftlicher Maßnahmen nicht ermöglicht, auch so in den Gesetzeswortlaut zu schreiben. Dieser Passus

Bundesrat nimmt Stellung zum RegE SanInsFoG – Bundesregierung lehnt in der Gegenäußerung die Vorschläge überwiegend ab

Berlin. Der Bundesrat hat am 27.11.2020 zum Gesetzesentwurf SanInsFoG gem. Art. 76 Abs. 2 GG mit Beschluss (BR-Drs. 619/20) Stellung genommen. Der 25-seitigen Stellungnahme schickt die Ländervertretung voraus, dass sie die vorgeschlagenen Änderungen des Sanierungs- und Insolvenzrechts begrüßt. Die Anpassung der Vergütung für Verwalter/Sachwalter erscheine sachgerecht, allerdings belasteten die vorgeschlagenen Steigerungen die öffentlichen Kassen in der aktuellen Lage stark. »Deshalb fordert der Bundesrat, die Anpassung der Vergütung von Insolvenzverwaltern und Sachwaltern zu verschieben.« Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob das StaRUG gläubigerfreundlicher ausgestaltet werden kann, denn der Entwurf sei »ganz überwiegend an den Interessen der in die Krise geratenen Schuldner ausgerichtet«. Die Bundesregierung habe die schuldnerefreundliche Ausgestaltung der Richtlinie (RL) noch weiter ausgebaut, zu nennen seien insbesondere die Vorschriften der §§ 51 ff. StaRUG zur Vertragsbeendigung, »die in der RL nicht vorgesehen sind, dem Schuldner jedoch sehr weitreichende Möglichkeiten zulasten der Wirtschaft eröffnen und das Vertragsrecht erheblich einschränken«. Der Bundesrat befürchtet hier für die Sanierungsperspektiven aller Unternehmen nachteilige Ausweichreaktionen der Beteiligten. »Es sind daher noch weitreichende Änderungen am Gesetzesentwurf vorzunehmen.« Weitere Prüf- und Änderungsbitten des Bundesrates in Stichpunkten: Das neue Sanierungsrecht von der InsO klarer abgrenzen (Abstandsgebot); Beschränkung der Haftung des Geschäftsleiters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit prüfen (§ 3 Abs. 1 StaRUG); § 30 Abs. 2 ist zu streichen (Interessen der Anteilsinhaber dürften nicht vor die der Gläubiger gestellt werden, das breche mit tradierten Rechtsvorstellungen); prüfen, ob nur mildeste Maßnahme gem. den Instrumenten (§ 31 StaRUG) zulasten der Gläubiger zuzulassen sind; andere Zuständigkeitsbestimmungen vorsehen bzw. andere oder zusätzliche für Insolvenzverfahren zuständige Amtsgerichte können Restrukturierungsgerichte sein (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 – neu – StaRUG); Restrukturierungsgerichte können über Landesgrenzen hinweg gebildet werden (§ 36 Abs. 2 Satz 3 – neu – StaRUG); prüfen, ob Höchstfristen für die Rechtzeitigkeit der Anzeige des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung in § 44 Abs. 1 Satz 2 vorzusehen ist; Streichung der Vorprüfung gem. §§ 49, 50 StaRUG prüfen bzw. ausufernde Befassung der Gerichte verhindern; §§ 51–55 StaRUG sind zu streichen (dazu zweiseitige Begründung im Beschluss, siehe Eingangsbemerkung oben); prüfen, ob Erlass einer Vollstreckungs- und Verwertungssperre (§ 56 Abs. 1 StaRUG) näher konkretisiert und ob revolvingende Sicherheiten ausgenommen werden können; bei den in § 58 Abs. 1 Satz 1 StaRUG genannten Voraussetzungen für die Stabilisierungsanordnung sind auch die Belange der Gläubiger zu berücksichtigen, es bestehe die Gefahr einer möglichen Kettenreaktion auf Gläubiger; die Umsetzung des Art. 7 Abs. 4 RL bzw. ErwG 41 RL in § 62 StaRUG sei in doppelter Hinsicht nachteilig zulasten der Gläubiger; in § 81 Abs. 2 sind Satz 2 und 3 und als Folge § 81 Abs. 3 zu streichen (das Nebeneinander von zwei Restrukturierungsbeauftragten verkompliziere das Verfahren, berge Konfliktpotenzial und erhöhe die Kosten); Art. 5 Nr. 1 SanInsFoG (§ 2 Abs. 2 InsO) ist zu streichen

(entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip soll es den Ländern auch weiterhin überlassen bleiben, in welchem Maße sie die von der InsO grundsätzlich vorgesehene Konzentration der Insolvenzgerichte umsetzen. Eine Einschränkung des Gestaltungsspielraums der Länder sei weder geboten noch werde sie im Gesetzesentwurf hinreichend begründet); in Art. 5 ist nach Nr. 12 Nr. 12a aufzunehmen (staatliche Förderbanken liefern derzeit bei Erfüllung ihrer Aufgaben Gefahr, dass sie als direkter oder indirekter Gesellschafter einer ihrer Kreditnehmer den Regelungen über die Gesellschafterdarlehen unterfallen, das sei kontraproduktiv); § 55 Abs. 4 soll Anwendung auf die vorläufige Eigenverwaltung haben (die Änderung biete Schuldner nunmehr keinen Anreiz mehr zu einer Sanierung in der vorläufigen Eigenverwaltung allein auf Kosten des Steuergläubigers, entsprechende missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten würden unterbunden).

Anders als in den Empfehlungen der Ausschüsse vorgeschlagen verzichtet der Bundesrat darauf, in Art. 25 Abs. 1 SanInsFoG die Angabe »01.01.2021« durch die Angabe »01.07.2021« zu ersetzen. Das spätere Inkrafttreten hatte der Wirtschaftsausschuss damit begründet, Wirtschaft und Justiz mehr Zeit für den Umstellungsprozess zu gewähren.

Kurz nach dem Bundesratsbeschluss reagierte die Bundesregierung (BReg) am 02.12.2020 mit einer neunseitigen Gegenäußerung (BT-Drs. 19/24903), in der sie die Vorschläge und Prüfbitten des Bundesrates überwiegend ablehnt; bei eher nachgelagerten Kritikpunkten kündigt sie Prüfung an, ganz wenigen Vorschlägen stimmt sie zu. Sie lehnt ab, die Erhöhung der Verwaltervergütung auszusetzen, sie sei seit mehr als 20 Jahren nicht erfolgt und daher überfällig (zu Nr. 1). Die BReg teilt nicht die Auffassung, dass der Entwurf überwiegend auf die Interessen der Schuldner ausgerichtet ist, und nennt im Hinblick auf die Gläubigerinteressen die erforderlichen 75%-Mehrheiten beim Plan, die Geltung der APR beim Cross-Class Cram-down und den Zugang erst bei drohender Zahlungsunfähigkeit (zu Nr. 3). Zudem sei das Sanierungsrecht entgegen Bundesratsmeinung »hinreichend klar« vom bestehenden Insolvenzrecht abgegrenzt, man verweist u. a. auf die unterschiedlichen Prognosezeiträume (zu Nr. 4). Die Haftung des Geschäftsleiters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken, steht die BReg sehr skeptisch gegenüber (§ 3 Abs. 1 StaRUG). An den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen sei nichts zu ändern, da sie nur verhältnismäßige Eingriffe in die Gläubigerrechte vornehmen könnten (§ 31 StaRUG). Ein gemeinsames Restrukturierungsgericht für mehrere Länder einzurichten, dem stimmt die BReg zu (§ 36 Abs. 2 Satz 3 – neu – StaRUG) und prüft, Gestaltungsspielräume bei den Insolvenzgerichten beizubehalten (§ 2 Abs. 2 InsO-RegE). Vor allem lehnt es die BReg ab, die Regelung zur Vertragsbeendigung zu streichen (§§ 51–55 StaRUG), denn diese Option soll gerade pandemiegeschädigten Unternehmen helfen. Hohe Zustimmungserfordernisse verhinderten eine Missbrauchsgefahr. Die Regelung des § 62 StaRUG auf wesentliche Verträge zu beschränken, lehnt die BReg ab. Prüfen will die BReg den begrüßenswerten Vorschlag, Steuerverbindlichkeiten der vorläufigen Eigenverwaltung in § 55 Abs. 4 InsO einzubeziehen.



Gespräche vor dem Sitzungssaal 2.600 im Paul-Löbe-Haus des Deutschen Bundestages mit u. a. den Sachverständigen (v. li.) Prof. Dr. Christoph Thole, RA Dr. Christoph Niering und Prof. Dr. Stephan Madaus

müsse dann auch die Ergänzung beinhalten, dass die Bildung von Transfergesellschaften im Rahmen des StaRUG nicht zulässig ist. An dieser Stelle verwies sie wie die anderen Verwalter der Runde bzw. Flöther in seinem Statement darauf, dass für solche Maßnahmen das etablierte Insolvenzverfahren bzw. der bewährte Schutzschirm zur Verfügung stehe.

Der vierte Sachverständige, **Prof. Dr. Stephan Madaus (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)**, war der einzige Vertreter, der die Vertragsbeendigungsoption (§§ 51 StaRUG-RegE) befürwortete und verteidigte. Aber im Wissen, dass diese Möglichkeit in Praxis und Wissenschaft umstritten ist, präsentierte er in seiner Stellungnahme eine Alternative. Madaus, der sich auch sehr deutlich für ein Inkrafttreten des Artikelgesetzes zum 01.01.2021 aussprach, stellte aber wie alle Sachverständigen klar, dass das Gesetz kaum als hinreichende Hilfestellung für Unternehmen angesehen werden kann, die aktuell von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen und aus diesem Grund in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Hier legte er im Anhang zu seiner Stellungnahme den Vorschlag »Der Corona-Schutzschirm als COVInsAG-Folgeregelung« vor. Ausgehend von seiner Einschätzung, dass die Grundcharakteristika des StaRUG – Modularität, Flexibilität, Insolvenzferne, Effektivität und Wettbewerbsfähigkeit – trotz Änderungen im parlamentarischen Verfahren

erhalten bleiben müssten, skizziert Madaus Anpassungsvorschläge, z. B. im Hinblick auf ein noch effektiveres Abstandsgebot zur InsO und zum kategorischen Ausschluss kollektiver Wirkungen im StaRUG. Auch spricht sich Madaus für eine Begrenzung der Ermittlungskompetenzen des Restrukturierungsgerichts aus, denn idealerweise solle im StaRUG kein Amtsermittlungsgrundsatz gelten, sondern nur der Vortrag der Beteiligten als Entscheidungsgrundlage dienen. Ferner sei dem Gericht weder zuzumuten noch zuzugestehen, selbst wirtschaftliche Erwägungen zur Erforderlichkeit von Restrukturierungsinstrumenten anzustellen. Madaus plädierte des Weiteren ausdrücklich dafür, bevor man vor dem Hintergrund berechtigter Kritik über die Streichung des Instruments für eine Vertragsbeendigung nachdenkt, sich die Position gerade von Filialunternehmen vor Augen zu führen, für die die Anpassung von Verbindlichkeiten aus laufenden Dauerschuldverhältnissen eine wesentliche Restrukturierungsmaßnahme bedeute. In seiner schriftlichen Stellungnahme stellt er einen Lösungsvorschlag für den Umgang mit künftigen Miet- und Pachtschulden aus einem bereits bestehenden Vertrag vor. Nicht die Vertragsbeendigung durch das Gericht sei angezeigt, sondern eine Planregelung dieser künftig fällig werdenden Restrukturierungsforderungen. Als Vorbild nennt er die etablierte englische Praxis im Company Voluntary Arrangement (CVA), die nicht zur Vertragsbeendigung führe und bei der das Recht für Eigentümer auf Vertragsbeendigung unberührt bleibe. Die Umsetzung des englischen Modells bedeute, dass das Gericht keinerlei Bewertungs- und Haftungsrisiko trägt, es prüft aber eine Schlechterstellung und eine Diskriminierung.

SanInsFoG: Sachverständige geben finale Empfehlungen bei öffentlicher Anhörung im Deutschen Bundestag



MdB Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD)



MdB Judith Skudelny (FDP)



MdB Dr. Manuela Rottmann
(Bündnis 90/Die Grünen)

Auch zur Änderung der InsO (Art. 5 im SanInsFoG) äußert sich Madaus in seinem Papier, der wie Thole Autor der ESUG-Evaluation mit ihren Empfehlungen ist, die Grundlage für die geplante Nachjustierung ist. Neben der Erstreckung des § 55 Abs. 4 InsO auf Fälle der Eigenverwaltung (das war im RefE noch vorgesehen) spricht er sich für einen Gleichlauf vom Restrukturierungsplan mit dem Insolvenzplan in Sachen absolute Vorrangregel und Wirkungseintritt des Plans aus. Madaus' Vorschlag für einen Corona-Schutzschirm als COVInsAG-Folgeregelung, der in der Anhörung nicht vertieft wurde, sieht einen Zugang gem. den bereits in Art. 10 SanInsFoG definierten Merkmalen vor. Die einzelnen Handlungsoptionen stehen unter den Leitgedanken »Überwintern« (Moratorium) und »Atempause« (zur Verhandlung einer Schuldenlösung), ein ggf. erforderlicher nahtloser Anschluss an das Insolvenzverfahren ist in diesem Konzept auch vorgesehen.

Ein gestaffeltes Inkrafttreten des SanInsFoG empfohlen

Als fünfter Sachverständiger schickte **RA Dr. Christoph Niering (Niering Stock Tömp)** für den VID e. V. voraus, dass Ergänzungen und Änderungen in der Summe so umfangreich und weitreichend seien, das eine unzureichende Klärung rechtlicher Anwendungsprobleme den Erfolg des neuen Rechts infrage stellen würde, daher empfehle er ein gestaffeltes Inkrafttreten und somit das StaRUG von den Änderungen der InsO auf der Grundlage der ESUG-Evaluation zu entkoppeln. Gleichzeitig betonte Niering die Beratungsintensität des StaRUG und bemängelte den Verzicht einer Bestandsfähigkeitsprüfung als Eingangsvoraussetzung. Würde diese Prüfung vergleichbar mit der Sanierungsbescheinigung (für 270b-Verfahren) erforderlich sein, könnte sie die nachgelagerten, komplexen Regelungen deutlich vereinfachen und für KMUs handhabbarer

machen. Der aufgrund der Komplexität hohe Beratungsbedarf ziehe sich wie ein roter Faden durch das StaRUG. Auch das Haftungsmodell der §§ 1–3 StaRUG löse einen deutlich früheren Beratungsbedarf der betroffenen Geschäftsleiter aus. Schon die notwendige Nachjustierung des ESUG habe gezeigt, dass in einem Gesetzgebungsverfahren offengebliebene Rechtsfragen nicht ausschließlich der Praxis zur Beantwortung überlassen werden dürften, nur so könnten Fehlentwicklungen von Anfang an verhindert werden. In seiner schriftlichen Stellungnahme verweist Niering darauf, dass die europäischen Vorgaben ein Zeitfenster bis Mitte 2022 eröffneten. Schwerpunkte seiner mündlichen Ausführungen lagen auf den Regelungen zur Vertragsbeendigung und einem Vorschlag für zeitlich begrenzte InsO-Änderungen in Art. 10 des SanInsFoG als Reaktion auf zahlreiche Unternehmenskrisen im KMU-Bereich durch die Covid-19-Pandemie. Die §§ 51 ff. StaRUG-RegE bedeuteten eine massive Erweiterung von Vertragsrisiken und einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatautonomie. Dieser Eingriff sei verfassungsrechtlich bedenklich und untergrabe nachdrücklich das wechselseitige Vertrauen in die Vertragstreue, das seinerseits einen wesentlichen Eckpfeiler des deutschen Rechts darstelle. Die Vertragsbeendigung bedeute ein nicht vertretbares Sonderopfer der betroffenen Gläubiger, dem als weiteres Sonderopfer die Plangestaltbarkeit der Nichterfüllungsforderungen (§ 54 Abs. 3 Satz 2 StaRUG-RegE) folge. Die Möglichkeit einer Vertragsbeendigung außerhalb eines Insolvenzverfahrens provoziere umgehend Gegenmaßnahmen zur Beherrschung des Risikos, so Niering, wie (Bank-)bürgschaften, erhebliche Erhöhungen der Gewerbemietkautionen, Umstellung auf Vorkasse, den Abschluss von Kreditausfallversicherungen sowie die Vereinbarung von Vorfalligkeitsentschädigungen bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses – die Wirtschaft werde dieses Risiko im Verhältnis Leistung zu Gegenleistung einkreisen. Der VID begrüße die Umsetzung der ESUG-Evaluation, doch sie bedeute im Zusammenspiel mit dem StaRUG keine Lösung für die derzeit von der Pandemie besonders betroffenen Unternehmen. Der Berufsverband plädiert daher für ausschließlich pandemiegeschädigte Unternehmen mit an sich tragfähigem Geschäfts-

SanInsFoG in 1. Lesung im Bundestag behandelt

Der Bundestag behandelte am 18.11.2020 das SanInsFoG in 1. Lesung, deren 30 Minuten sich acht Redner teilten. »Wir gehen nicht nur einen Schritt, sondern das ist fast schon ein Meilenstein«, leitete **Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD)** ihre Rede zum vorgelegten SanInsFoG ein, in das krisengebeutelte Unternehmen große Erwartungen setzten und das seine Wirkung auch entfalten werde, lange nachdem die Corona-Krise Geschichte ist. »In Schieflage geratene Unternehmen können sich künftig ganz ohne Insolvenzverfahren sanieren. Einzige Voraussetzung ist: Die Unternehmen müssen einen Sanierungsplan vorlegen, der eine Mehrheit – ganz wichtig: eine Mehrheit – ihrer Gläubiger überzeugt.« Das erspare ein »teures Insolvenzverfahren« und ermögliche eine Sanierung »in der Stille«. Die Innovation, belastende Verträge zu beenden, wenn die andere Vertragsseite nicht bereit ist, den Vertrag anzupassen, »wird auch und gerade Unternehmen zugutekommen, die aufgrund der Pandemie in eine Schieflage geraten sind, aber ein überzeugendes Geschäftsmodell haben«.

Prof. Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU) bezeichnete den großen Entwurf als einen, »der vielleicht zu sehr vom Leitbild der ganz großen Unternehmen geprägt wird«. Rückmeldungen lauteten, es sei in erster Linie ein Modell für große Aktiengesellschaften, »zu komplex, und kleine und mittelständische Unternehmen können davon möglicherweise nicht profitieren – das betrifft die Reisebüros, die Messebauer, die kleine Pizzeria vor Ort.« Und es sei »sehr stark beratergetrieben. Auch in diesem Punkt müssen wir noch einmal intensiv nachdenken, wie das für die kleinen und mittelständischen Unternehmen passt.« Auch sprach Hirte den Druck einer späteren Haftung für Geschäftsleiter an, »außer sie entlasten sich wieder durch teure Beratung«. Zur Vertragsbeendigungsoption merkte er an, dass diese Lösungsklauseln nicht nur auf Zustimmung stießen, sie hätten auch eine Vorfeldwirkung. »Wir müssen auch darüber nachdenken – Sie haben es angedeutet; das ist sehr komplex –, ob alles so hinzubekommen ist, dass das Gesetz bis zum 01.01.2021 in Kraft treten kann. Ich habe da nach dem augenblicklichen Stand gewisse Zweifel.«

Für **Judith Skudelny (FDP)** habe der große Wurf auch einen großen Diskussionsbedarf. Sie wies darauf hin, dass Unternehmen in pandemiebedingter Krise häufig gar nicht mehr drohend zahlungsunfähig sind, sondern bereits zahlungsunfähig, Mietrückstände und Steueraussetzungen in der Vollstreckung seien schon vorhanden. »Das heißt, wir brauchen kein Instrument, das sehr früh ansetzt, sondern wir brauchen ein Instrument, das den Unternehmen, die eigentlich einen funktionierenden Geschäftsbetrieb haben, den Zugang zu einer Sanierungsmaßnahme gewährt. Das aber leistet der vorliegende Gesetzesentwurf nicht.« Auch kritisierte Skudelny »starke Eingriffe in die Vertragsfreiheit«. Der Verlass auf die Gültigkeit von Verträgen werde damit nicht mehr gegeben sein. Dass dieses Gesetz mit großem Diskussionsbedarf zum 01.01.2021 in Kraft tritt, glaube sie nicht und sie riet davon ab, die Beratungen »übers Knie zu brechen«.

Dr. Manuela Rottmann (Bündnis 90/Die Grünen), die wie Skudelny das verzögerte Inkrafttreten der RSB-Reform kritisierte, merkte zum SanInsFoG an, dass sie es nicht für korrekt halte, »es jetzt als Antwort auf Corona zu verkaufen. Das ist eine viel ältere Überlegung.« Es sei zudem keine Antwort für die vielen kleinen Unternehmen und Soloselbstständigen, die jetzt ins Schlingern kommen. Ihre Fraktion schlage eine schlanke »Restrukturierung light« vor und höre, dass der Verband der Insolvenzverwalter auch in eine ähnliche Richtung denke. Man solle sich nicht in einen Gesetzesentwurf versteigen, den man auch noch in einem halben Jahr durchbringen könne.

SanInsFoG: Sachverständige geben finale Empfehlungen bei öffentlicher Anhörung im Deutschen Bundestag



Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD)

modell für Regelungen eines sog. Covid-Schutzschirmverfahrens (mit Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld im eröffneten Verfahren) – ohne zusätzlichen Beratungsaufwand und mit niedrighschwelligen Zugangsvoraussetzungen (weitreichender erleichtert als in Art. 10 SanInsFoG-RegE geplant) könnten KMUs ihr Unternehmen »weitgehend eigenverantwortlich und mit einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Sachwalter und Unternehmensleitung neu ausrichten«, indem die Aufgaben des Sachwalters adäquat angepasst würden. Die schriftliche Stellungnahme spricht hier vom »starken Sachwalter« mit weiteren Kompetenzen. Damit die Kosten eines Covid-Schutzschirmverfahrens nicht untragbar sind, sollte eine gesetzliche Obergrenze definiert werden. Die schriftliche Stellungnahme enthält auch Positionen zur Digitalisierung (»der Entwurf bleibt hinter dem Bedarf der Rechtsanwender zurück«) und ein Plädoyer für ein »modernes Berufsrecht« bzw. als ersten Schritt die »Schaffung allgemeiner Regeln zur Berufsausübung« auch im Hinblick auf die beiden neuen Funktionen im StaRUG.

Lieferanten vermeidbare weitere finanzielle Risiken ersparen

Als sechster Sachverständiger trat **RA Lutz Paschen (Paschen Rechtsanwälte)** auf und verwies auf die gemeinsame Stellungnahme von Wirtschaftsverbänden (BDI e.V., BDEW e.V., BGA e.V., DIHK, ZDH e.V. und ZGV e.V. vom 02.10.2020, von deren Anregungen der jetzige RegE einige aufgegriffen habe. Da sich viele der bereits vorgetragenen Stellungnahmen auf die Ausgestaltung des Verfahrens bezögen, wolle er in seinem Statement die massiv betroffenen Interessen der Lieferanten in den Fokus nehmen. Ein-

gangs wies er zur Rolle der Lieferanten auf das vom wechselseitigen Vertrauen und durch Solidarität geprägte Verhältnis zwischen Lieferanten und ihren Abnehmern hin und auf die vom Lieferanten übernommene wichtige Finanzierungsfunktion, indem er zunächst in Vorleistung gehe. Diese Lieferantenkredite würden sich für das Jahr 2019 vorsichtig geschätzt auf mehr als 400 Mrd. Euro belaufen. Der mit minimal bürokratischem Aufwand zu erlangende Lieferantenkredit – ohne eine Besicherung analog zu den Kreditinstituten und daher erheblich risikobehaftet – stelle somit die wohl wichtigste kurzfristige Finanzierungsquelle zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftskreislaufs dar. Seine Vorschläge zielten darauf ab, den Lieferanten vermeidbare weitere finanzielle Risiken zu ersparen, die im Kontext der Restrukturierungssache bestünden. Er begrüßte die Regelung in § 62 Abs. 3 StaRUG-RegE, die offenkundig auf die Forderung zurückgeht, vorleistungspflichtigen Gläubigern die Rechte aus § 321 BGB vorzubehalten. Allerdings spreche der Text der Vorschrift nur von einem Recht des Gläubigers, die Leistung gegen Sicherheitsleistung oder Zug um Zug gegen die dem Schuldner obliegende Leistung zu erbringen, und lasse daher bisher die klare Formulierung vermissen, wonach der Gläubiger ausdrücklich berechtigt sei, seine Leistung nach Wahl von einer Erbringung einer Sicherheitsleistung oder einer Erbringung Zug um Zug abhängig zu machen, mithin andernfalls zu verweigern. Hier empfahl Paschen, die Formulierung zur Vermeidung von Unklarheiten nachzuschärfen. Da zudem der präventive Restrukturierungsrahmen gem. Gesetzesbegründung grundsätzlich keine weitergehenden Eingriffe in Gläubigerrechte ermöglichen solle als in einem Insolvenzverfahren, sei es schwer zu vereinbaren, wenn die Möglichkeit fehle, Gläubigern, die den Schuldner weiter beliefern und eine Sanierung ggf. dadurch erst möglich machen, durch die Begründung von Masseverbindlichkeiten zumindest in gewissem Rahmen einen Schutz bieten zu können. Auch schlägt Paschen vor, dass der Restrukturierungsbeauftragte Sicherheiten »verwalten« soll. Dem Restrukturierungsbeauftragten könne gem. § 83 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG-RegE die Befugnis übertragen werden, vom Schuldner zu verlangen, dass eingehende Gelder nur von ihm entgegengenommen werden können. Diese Befugnis solle in den verbindlichen Kreis der Pflichtaufgaben nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG aufgenommen werden, so sein Vorschlag.

SanInsFoG: Sachverständige geben finale Empfehlungen bei öffentlicher Anhörung im Deutschen Bundestag

Wie alle Sachverständigen bekräftigte auch **Prof. Dr. Christoph Thole (Universität zu Köln)**, dass das Gesamtkonzept des StaRUG als Kernbestandteil des SanInsFoG überzeugend sei. Zu kritisieren sei allerdings der enge Zeitplan, dem das Gesetzesvorhaben zugrunde liegt. Es bestehe insbesondere die Gefahr, dass die Restrukturierungs- und Insolvenzgerichte mit einer Umsetzung zum 01.01.2021 überfordert würden. Positiv zu werten sei am StaRUG, dass es insbesondere auf Finanzrestrukturierungen abzielt und vielfach schon als Drohkulisse beachtlich sei und den Einigungsdruck im Vorfeld erhöhe, weil Akkordstörer wüssten, dass sie ggf. an den Restrukturierungsplan gebunden werden. Die Erwartung, KMUs könnten das StaRUG wegen des hohen Beratungsbedarfs nicht nutzen, bedürfe einer differenzierten Betrachtung, mittlere Unternehmen bis 250 Mitarbeiter und 50 Mio. Euro Umsatz dürften durchaus in der Lage sein, das StaRUG sachgerecht vorzubereiten. Dass das StaRUG womöglich für Kleinbetriebe nicht passt, sei nicht unbedingt ein Manko, denn hier kämen die Optionen des Insolvenzverfahrens ins Spiel. Die u. a. durch das ESUG geförderte insolvenzrechtliche Restrukturierung solle daher auch im (rechts-)politischen Diskurs positiv mit den Möglichkeiten eines Neustarts konnotiert werden. Im Übrigen sei die im StaRUG geregelte Sanierungsmoderation ein auf kleine Unternehmen zugeschnittenes Verfahren, selbst wenn es für sich genommen ein weiches Instrument sei. Hier schlug Thole vor, temporär gewisse Anreize zu setzen, z. B. eine Art Prozesskostenhilfe für die Kosten der Sanierungsmoderation einzuführen. Zur Vergleichsrechnung (§ 8 Abs. 2 StaRUG-RegE) merkt er an, dass unklar sei, wie diese konkret auszusehen hat und dass »Gutachterschlachten« bei der Unternehmensbewertung drohten. Zudem sei unklar, auf welches Ziel das Szenario gerechnet werden muss. Ist allein entscheidend, die drohende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, könne der von den Gläubigern verlangte Forderungserlass insgesamt nicht höher sein als die Deckungslücke bei der Liquidität. Geht es darüber hinaus um die nachhaltige Sanierung des Unternehmens, ließen sich verschiedene Fortführungsszenarien darlegen und es könne vom Gläubiger ein Forderungserlass verlangt werden, der über das hinausgeht, was zur Deckung der Lücke erforderlich wäre. Auch werde in § 16 StaRUG-RegE nicht deutlich beschrieben, was Bestandsfähigkeit heißt und ob es

mehr sein soll als die Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit. Was Bestandsfähigkeit bedeutet, habe der Gesetzgeber zu definieren, nicht die Beratungspraxis oder die Wirtschaftsprüfung. Zur Vertragsbeendigung (§§ 51 ff. StaRUG-RegE) äußerte sich auch Thole kritisch, sie sei rechtspolitisch eher zweifelhaft. Sie könne zwar in Einzelfällen sinnvoll sein, die vorgesehene gerichtliche Prüfung (»offensichtlich nicht sachgerecht«) bedeute aber keine ernsthafte Hürde. Auch die Regelung der Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten nach Stundensatz (§ 88 StaRUG-RegE) sei überdenkenswert, er schlägt eine nach oben angepasste Vergütung für komplexe Finanzrestrukturierungen vor. Auch ging Thole auf die Neueregungen der InsO ein, begrüßte u. a. die Zuständigkeitskonzentration der Gerichte in § 3 Abs. 2 InsO-RegE. Die Einbettung des § 64 GmbHG und der begleitenden Vorschriften in einen rechtsformneutralen § 15 b InsO sei zu befürworten; die Möglichkeit in § 15 b Abs. 3 Satz 2 InsO-RegE, einen geringeren Schaden nachzuweisen, sei zwar vertretbar, aber dennoch kritisch zu sehen. Als großes Defizit des SanInsFoG bezeichnet er, die Eigenverwaltung nicht in § 55 Abs. 4 InsO aufzunehmen.

StaRUG: Plädoyer für die Bildung eines Gläubigerausschusses

Als achter Sachverständiger äußerte sich **Andrej Wroblewski (IG Metall)**, der für weitere Details und den aus seiner Sicht übereilten Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens auf die Stellungnahme des DGB zum RegE verwies. In seinem Statement wolle er sich auf die arbeitsrechtlich relevanten Bestimmungen konzentrieren und schlug zum Arbeitsrecht, zum Individualarbeitsrecht und zum kollektiven Arbeitsrecht einige Ergänzungen und Präzisierungen vor. Zudem äußerte er sich zu den aus seiner Sicht fehlenden verfahrensspezifischen Beteiligungsrechten und fehlenden Informations- und Teilnahmerechten des Betriebsrats. In den Abstimmungen zum Restrukturierungsplan sollen daher für den Betriebsrat Teilnahme-, Beratungs- und Stellungnahmerechte wie in §§ 156 Abs. 2, 218 Abs. 3, 235 InsO vorgesehen werden. Das wichtigste im StaRUG-RegE fehlende Arbeitnehmerbeteiligungsrecht sei das Fehlen eines Gläubigerausschusses mit Arbeitnehmerbeteiligung, dieser solle in einem neu zu fassenden § 99 StaRUG geregelt werden. Da sich der Restrukturierungsrahmen durchaus in wesentlichen Zügen einem Eigenverwaltungsverfahren annähern könne, spreche dieses nicht nur für die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten, sondern mindestens ge-

Sicherheit braucht ein System.



Ihr Premiumanbieter für individuelle Lösungen im Bereich der Restrukturierung.

Der Spezialist für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Erfahren, kompetent und zuverlässig.



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft

Telefon: (040) 226 337 - 80
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

nauso auch für die eines Gläubigerausschusses, ein in der Praxis sehr bewährtes Organ der Gläubigerautonomie und der Missbrauchskontrolle. Eine besonders wichtige Aufgabe des Gläubigerausschusses solle dann die Beteiligung an der Auswahl des Restrukturierungsbeauftragten sein.

Die Fragerunden dienen nicht selten dazu, dass vor allem jeweils die von den Fraktionen benannten Sachverständigen bereits geäußerte Statements nochmals bekräftigen oder weiter ausführen sollen. Christoph Thole beantwortete die Nachfrage zur Geschäftsleiterhaftung bzw. zum Haftungsrisiko im StaRUG damit, dass er das Haftungsrisiko nicht als überbordend erachte, dass in den meisten Fällen Gesellschafter-/Gesellschaftsinteresse und Gläubigerinteresse kongruent seien, man aber den Pflichtengehalt durch Regelbeispiele noch konkretisieren könnte. Zum Zeitplan mit Inkrafttreten zum 01.01.2021 entgegnete Thole, dass mehr Zeit zwar besser sei, um noch manches zu glätten, aber sich die Praxis im Großen und Ganzen schon vorbereitet habe und deshalb die Umsetzung zum 01.01.2021 »kein Beinbruch« bedeute. An der Zentralisierung der Restrukturierungsgerichte müsse aber festgehalten werden. Zur Nachfrage, ob das StaRUG für KMUs

geeignet ist oder nicht, machte Stephan Madaus den Vorschlag, dass z. B. IHKs oder Berufsverbände die Beratung durchführen könnten, Heidenfelder hielt IHKs nicht für geeignete Stellen und brachte nochmals eine Art Prozesskostenhilfe ins Spiel, um die Beratung zu finanzieren. Weitere Fragen behandelten den Prognosezeitraum der drohenden Zahlungsunfähigkeit, die Konzentration der Gerichte, die Vertragsbeendigung und eine alternative Honorierung des Restrukturierungsbeauftragten. Zur Frage der Eilbedürftigkeit des Inkrafttretens bekräftigte Niering seinen Vorschlag, die StaRUG-Verabschiedung und das Inkrafttreten etwas zu verschieben, weil das Gesetz noch nicht »rund« sei, aber einen vereinfachten Schutzschirm für pandemiebedingt in Schieflage geratene Unternehmen zum 01.01.2021 einzuführen. Auch Madaus unterstrich nochmals, dass es zum 01.01.2021 die Nachjustierung mit einem Corona-Schutzschirm in Art. 10 SanInsFoG dringend brauche, aber das StaRUG auch zum geplanten Zeitpunkt in Kraft treten müsse.

Auf Anfrage erklärte **MdB Judith Skudelny (FDP)**, dass man sich in der Anhörung einig war, dass das SanInsFoG für die Pandemiefolgen keine adäquaten Antworten biete, aber keinen der von den Sachverständigen gemachten Vorschläge für einen sog. Corona-Schutzschirm würde sie als ein gelegtes »goldenes Ei« bezeichnen, auch wenn sie sich »charmant« anhörten. Skudelny vermisst

SanInsFoG: Sachverständige geben finale Empfehlungen bei öffentlicher Anhörung im Deutschen Bundestag

in der Debatte über die Rückkehr zur sog. insolvenzrechtlichen Normalität mit Auslaufen des COVInsAG die Problematisierung, dass Finanzämter und Sozialversicherungsträger derzeit keinen Vollstreckungsschutz aufbauten. Somit gebe es für viele Unternehmen keine Veranlassung – obwohl sie es müssten –, einen Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit zu stellen; mitunter würde ausgesetzte Vollstreckung auch als Stundung missverstanden. Vor allem vom BMF müsse die Signalwirkung ausgehen, dass es wieder zu einem Vollstreckungsdruck kommt und dann auch zu Insolvenzfremdanträgen. Über die Zusammensetzung der Anhörungsrunde ist **MdB Dr. Manuela Rottmann (Bündnis 90/Die Grünen)** erstaunt, erklärte sie auf Nachfrage. So fehlte ihr ein Vertreter der Restrukturierungsberater sowie einer der Insolvenzgerichte. Sie habe darauf gehofft, dass die Regierungskoalition auf ein breiteres Spektrum setzen würde. Der Antrag ihrer Fraktion fordert die gesetzliche Klarstellung, dass Fälle von Betriebsschließungen und Nutzungseinschränkungen zum Zwecke der Pandemieeindämmung eine schwerwiegende Veränderung der Vertragsgrundlage darstellen und dass es Gewerbemietern ermöglicht werden soll, ihre Miet- und Pachtverträge anzupassen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 313 BGB vorliegen. Man bohre hier schon recht lange bei der Koalition, um diese Regelung aufzunehmen. Diese Forderung kam im Übrigen auch aus Kreisen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT). Die Vorschläge aus der Anhörung, für KMUs das komplexe, beratungsintensive StaRUG leichter zugänglich und gängiger zu machen, indem die Beratung öffentlich finanziert wird, begrüße sie sehr, hier glaube sie, dass sich unter den Fraktionen eine Lösung analog der PKH erzielen lässt.

Nach dem Beschluss des Bundesrates zum RegE SanInsFoG und der Gegenäußerung der Bundesregierung (siehe Infokasten) fand am 08.12.2020 ein Berichterstattergespräch – »ohne Einigungszwang«, wie es hieß – mit Prof. Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU) und Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD), den rechtspolitischen Sprechern Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU) und Dr. Johannes Fechner (SPD) sowie dem BMJV (mit Parl. Staatssekretär Christian Lange (SPD), MinDir Gabriele Nieradzki und MinRat Alexander Bornemann) statt. Eine abschließende Einigung hat die Runde, wie »nahestehende Personen« auch erwartet hatten, (noch) nicht gefunden. Es heißt aber, dass alle »Parteien« das Ziel verfolgten, das SanInsFoG trotz sehr engen Zeitfensters zum 01.01.2021 als nahtlosen Anschluss an das auslaufende COVInsAG in Kraft treten zu lassen, aber solange noch keine Einigung über das Gesetzespaket im Gan-

zen erzielt ist, sei auch noch nichts im Detail beschlossen. Einer der wesentlichen strittigen Punkte war die Vertragsbeendigungsoption, wobei man den Kompromissvorschlag nach englischem Vorbild von Stephan Madaus erwogen haben soll. Auch um die erhöhten Geschäftsleiterpflichten und eine Arbeitnehmerbeteiligung ging es in der einstündigen Besprechung sowie um Erleichterungen für KMUs, da das StaRUG zu sehr auf gut beratene große Unternehmen abziele. Zudem gab es Überlegungen für einen sog. Corona-Schutzschirm als Hilfe für pandemiebedingt in Schwierigkeiten geratene KMUs auf der Basis bewährter Instrumente der InsO, wobei man ihnen dann einen niedrigschwelligeren Zugang eröffnen wolle. Sorge soll der vehemente Länderwiderstand gegen die Gerichtskonzentration bereiten, der wohl auf eine Öffnungsklausel für die Restrukturierungsgerichte hinauslaufen dürfte. Angeblich soll man sich einig sein über das StaRUG-Konzept bezüglich drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung mit den unterschiedlichen Prognosezeiträumen und über einen Verzicht auf den Sondersachwalter. Als wohl vereinbart gilt auch, die Reform der Restschuldbefreiung zum 01.01.2021 in Kraft treten zu lassen, wobei zum Zeitpunkt des Berichterstattergesprächs auch noch nicht alle Fragen mit dem BMJV geklärt gewesen sein sollen. Am 10.12.2020 (nach Redaktionsschluss) wird ab 21 Uhr das Berichterstattergespräch in dieser Zusammensetzung seine Fortsetzung finden. Das wäre »auf den letzten Drücker« für ein Inkrafttreten zum 01.01.2021, wenn in der letzten Sitzungswoche des Bundestages ab 14.12.2020 der Rechtsausschuss die Beschlussempfehlung beschließen und die 2./3. Lesung stattfinden soll, da am 18.12.2020 die letzte Bundesratssitzung in diesem Jahr stattfindet. Ein Teilnehmer der Berichterstattergespräche sagte für den 10.12.2020 eine lange digitale Sitzung voraus, mindestens drei Stunden, aber eher länger. Eine Spekulation, welchen politischen Kompromiss die Legislative und die Exekutive beim SanInsFoG/StaRUG gefunden haben könnten, erlaubt sich das Editorial in dieser Ausgabe. <<

Stellungnahmen von drei nicht bei der Anhörung vertretenen Verbänden

TMA Deutschland e.V., BAKinso e.V. und der Deutsche Anwaltverein (durch den Ausschuss Insolvenzrecht) haben zuletzt Stellungnahmen zum RegE des SanInsFoG bzw. StaRUG veröffentlicht, waren aber bei der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss nicht vertreten bzw. dazu nicht eingeladen. **TMA Deutschland e.V.**, der Verband der Restrukturierungspraktiker, warnt vor den Folgen einer Verschiebung der Beschlussfassung oder einer inhaltlichen Verwässerung des RegE SanInsFoG und insbesondere des StaRUG. Unternehmen, die Corona-bedingt Umsatzeinbrüche erlitten haben und derzeit überschuldet sind, setzen zu Recht darauf, dass ihnen nach dem Auslaufen des COVInsAG zum Jahresende ein neues Instrument an die Hand gegeben werde. Das StaRUG sei »gründlich abgewogen und überlegt«, von »Schnellschuss« könne keine Rede sein. TMA betont, dass die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen wie vorgesehen zwingend geboten sei. Nachzubessern sei beim Eingriff in Sicherheiten (so auch der Vorschlag des DAV), dass die Möglichkeit zur Freigabe auch auf solche Sicherheiten erweitert wird, die von einem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG gewährt wurden. Der **DAV** bemängelt vor allem den zu engen Zeitplan des StaRUG für eine umfassende Prüfung, zudem verkürze das StaRUG die Rechte der Gläubiger »in einem nicht vertretbaren Maß«. Auch **BAKinso e.V.** kritisiert auf acht Seiten die große Eilbedürftigkeit, denn sie schade der fundierten Gesetzgebung und bedeute für gerichtliche Rechtsanwender »massiv belastende Neuregelungen« ohne Gelegenheit zur ausreichend fundierten Fachdiskussion. Die EU-RL erlaube einen Zeitrahmen bis Juli 2021 plus Verlängerungsoption. »Eine Notwendigkeit, vermeintlich drohende Insolvenzen in Form des StaRUG etwa »aufzufangen«, jenseits der ohnehin sehr eingeschränkten Praxistauglichkeit des Gesetzeswerkes, besteht nicht.« *BAKinso e.V. hat am 01.12.2020 den Aufruf »Die Neustrukturierung der deutschen Sanierungskultur nicht übers Knie brechen!« veröffentlicht, siehe Namen & Nachrichten.*